

VERBAND SOZIALER WETTBEWERB E.V.

Telefon: (030) 32 70 26 26/27
Telefax: (030) 3 24 98 03
Bürozeit: Mo. – Fr. von 9.00 – 16.00 Uhr
Besprechungen nur nach Vereinbarung

Verband Sozialer Wettbewerb e.V. · Kantstraße 100, 10627 Berlin

vorab per Mail

**Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Platz der Republik 1**

11011 Berlin

Unser Zeichen:

Berlin, den 22.10.2019
Betrifft: BT-Drs. 19/12084

**Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbes
BT-Drucksache 19/12084 vom 31.07.2019), Geschäftszeichen: PA 6 – 5410-2.2
hier: Stellungnahme des Verbandes zur öffentlichen Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Bundestages,

wir schließen in dieser Sache an die Stellungnahmen des Verbandes vom 28.09.2019 (zum Referentenentwurf), vom 27.05.2019 (zum geänderten Gesetzentwurf – Stand 14.05.19) sowie vom 05.06.2019 (ergänzende Stellungnahme) an.

Das grundsätzliche Festhalten der Bundesregierung an dem seit mehr als 100 Jahren bewährten System der privaten Rechtsdurchsetzung im Lauterkeitsrecht findet die Zustimmung des Verbandes. Auch der in der aktuellen Fassung (Stand 31.07.19) vorliegende Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs ist grundsätzlich zu begrüßen, soweit dieser die Einhaltung lauterkeitsrechtlicher Regelungen und die effektive Sanktionierung von Verstößen sich zum Ziel gesetzt hat.

Gleichwohl weist der aktuelle Gesetzesentwurf weiterhin eine Vielzahl von Regelungen auf, welche die konkrete Rechtsanwendung konterkarieren und neue tatsächliche- und rechtliche Probleme schaffen.

Würde das Gesetz in der aktuellen Fassung beschlossen, würde dies zu einem erheblichen Kostenanstieg auf der Seite aller seriös handelnden Wettbewerber und Verbände führen.

Auch dürfte die im Gesetzesentwurf zum Ziel gesetzte effektive Sanktionierung von Gesetzesverstößen gerade nicht erreicht werden.

Hierzu im Einzelnen:

1.)

Aus Verbandssicht ist positiv die Einführung einer Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände beim Bundesamt für Justiz anzusehen (§§ 8 III Nr. 2, 8 a E-UWG). Dies führt aller Voraussicht nach zu einer allgemeinen Klärung der Rechtslage und Feststellung unseriöser Verbände, sowie zu einer Entlastung der Gerichte (etwa bei der Feststellung der jeweiligen Klagebefugnis). Bislang wird die Frage der Klagebefugnis eines Verbandes oftmals in einem zeitlich umfänglichen Verfahren von den Gerichten erörtert und geprüft und dient oft zur der Verfahrenverschleppung durch unseriöse Wettbewerber bei eigentlich materiell klarer Rechtslage.

Als problematisch erscheinen jedoch die umfangreichen und anlasslos ausgestalteten Berichtspflichten für Wettbewerbsverbände (§§ 8 III E-UWG i.V.m. § 4 b E-UklaG). Hier wird erheblich Personal bei der Anfertigung und Kontrolle gebunden, ohne dass der Gesetzesentwurf konkrete Gründe für die Berichtspflichten voraussetzt. Letztlich dürfte dieser Punkt zu einem Kostenanstieg sowohl bei den Verbänden, als auch für den Steuerzahler führen, welcher den erhöhten Personalbedarf des Bundesamtes zu finanzieren hat.

2.)

Problematisch stellen sich ebenfalls die im Gesetzesentwurf aufgeführten Regelbeispielen (§ 8 b II E-UWG) einer missbräuchlichen Abmahnung dar. Hier sollte die Formulierung (so wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt), als widerlegliche Vermutung (...wird vermutet) und nicht als **un**widerlegbare Vermutung (...insbesondere) ausgeführt werden. Nur dann würde der Gesetzesbegründung entsprochen.

Auch gehen die im Gesetzesentwurf enthaltenen Vermutungen, wann eine missbräuchliche Abmahnung vorliegt, zumindest in dem Punkt 4 (erheblich überhöhte Vertragsstrafe) und Punkt 5 (vorgeschlagene Unterlassungserklärung über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus) an der Praxis und einer sicheren Rechtsfindung vorbei und sollten ersatzlos gestrichen werden. Eine Präzisierung ist Sache des Einzelfalles und der Rechtsprechung.

3.)

Als zwingend änderungsbedürftig stellt sich der im Gesetzentwurf enthaltene Gegenanspruch des formal oder inhaltlich unberechtigt Abgemahnten in der gegenwärtigen Fassung und Form dar (§ 13 Abs. 5 E-UWG).

Die Regelung beachtet weder, dass Verbände für Abmahnungen nur geringe Pauschalbeträge aufführen und im Falle eines unbegrenzten Gegenanspruches gerade keine Gleichgewichtslage gegeben ist, noch dass gerade dieser Punkt zu einem erheblichen Missbrauch durch den berechtigt abgemahnten Wettbewerbsverletzer führen wird.

So entstehen auf Seiten der Verbände bei Abmahnungen lediglich geringe Pauschalen (150,00 – 300,00 EUR). Auf Seiten der abgemahnten Wettbewerbsverletzer entstehen dementsgegen (aufgrund der Möglichkeit nach RVG abzurechnen) erheblich höhere Kosten (1.000,00 EUR und mehr).

Ein entsprechender Ersatzanspruch des Abgemahnten würde selbst bei einem nur teilweisen Unterliegen des Verbandes (bei nur minimalem Unterliegen) dazu führen, dass der Verband monetär die überwiegende Kostenlast zu tragen hätte.

Der offenbar gutgemeinte Gedanke einer Erstattung von Rechtsverteidigungskosten bei unberechtigter Abmahnung führt in der konkreten gegenwärtigen Fassung dazu, dass jeder Abgemahnte versuchen wird, mithilfe eines echten oder vermeintlichen Gegenanspruches eine berechtigte Abmahnung zu verhindern bzw. einzuschränken.

Für Verbände würde dies eine erhebliche Einschränkung bedeuten, da rechtlich strittige Fragen nicht bzw. nicht wie bisher aufgegriffen werden könnten. So bestünde die Gefahr, auch bei einer überwiegend berechtigten Abmahnung, keine Erstattung der aufgewandten Kosten zu erhalten, sondern sogar noch Geld an den Gegner zahlen zu müssen, welches letztlich auch Auswirkungen auf die Finanzstruktur der Verbände und das System der Marktkontrolle insgesamt hätte.

Die Regelung in § 13 Abs. 5 sollte daher gänzlich gestrichen oder auf Mitbewerber gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 eingeschränkt werden.

4.)

Die regelmäßige Begrenzung der Vertragsstrafen auf 1.000,00 EUR (§ 13 a V E-UWG) wird ebenfalls zu einer unzureichenden Pönalisierung von Vertragsverstößen führen und insbesondere diejenigen Marktteilnehmer fördern, welche Verstöße gegen Marktverhaltenspflichten zum Teil ihres Geschäftsmodelles erheben.

Die Norm missachtet bereits, dass die Regelung zum neuen Hamburger Brauch (unbezifferte und in das Ermessen des Gläubigers gestellte Vertragsstrafe) zur Möglichkeit einer ausschließlich gerichtlichen Überprüfung geschaffen wurde (...Überprüfung durch das zuständige Landgericht).

Entsprechendes gilt für die zustimmungsfreie Anrufung einer Einigungsstelle durch den Abgemahnten (§ 13 V E-UWG).

Ein Verfahren vor der Einigungsstelle macht nur Sinn, wenn beide Parteien diesem zustimmen. Bei einer einseitigen Verpflichtung wird man keine Einigung „erzwingen“ können, so dass die Regelung nur zur Verfahrensverschleppung durch den unredlichen Wettbewerbsverletzer führen wird. Dieser wird das Rechtsinstitut nutzen, um bei einem klaren Verstoß dennoch weiterhin Zeit für eine fortgesetzte Begehung zu schinden. Auch steigen durch diese Regelung die Kosten des Verfahrens.

Die Regelung sollte daher wie folgt geändert werden.

„Ist lediglich eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe noch nicht beziffert wurde, kann eine der Parteien mit Zustimmung der anderen bei Uneinigkeit über die Höhe eine Einigungsstelle nach § 15 anrufen. ... Ist ein Verfahren vor der Einigungsstelle anhängig und hat der Unterlassungsgläubiger hiervon sichere Kenntnis, so ist eine gleichwohl erhobene Klage unzulässig“

Die Regelung macht die Anrufung der Einigungsstelle von dem beiderseitigen Einverständnis abhängig, welches einzig Erfolg verspricht.

5.)

Abschließend ist auch dringend darauf hinzuweisen, dass die Überleitungsvorschrift (§ 15a E-UWG) keine Regelung für Säumnisse bei der Bearbeitung von Anträgen durch das Bundesamt für Justiz enthält.

So besteht gegenwärtig die Gefahr, dass ein ursprünglich klagebefugter Verband, trotz fristgemäßer Antragstellung und laufenden Rechtsstreitigkeiten, seine Klagebefugnis mit allen Konsequenzen verliert, wenn das Bundesamt nicht rechtskräftig innerhalb der Überleitungsvorschrift (neun Monate) über den Antrag auf Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände entscheidet.

Hier sollte zwingend eine abweichende Regelung enthalten sein, wonach ein Verband seine Klagebefugnis nicht vor Abschluss einer rechtskräftigen Entscheidung verliert.

Die Regelung in § 15 a E-UWG sollte daher abweichend lauten:

„§ 8 Abs. 3 Nr. 2 findet keine Anwendung bis zur rechtskräftigen Feststellung, über den Status der Eintragung gem. § 8 UWG.“

Wir halten auch diese weiteren Hinweise für sachgerecht und hoffen, dass diese Eingang in das gegenwärtige Gesetzgebungsverfahren finden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'F. Selonke', written in a cursive style.

Selonke (Geschäftsführer)